



Verzeichnis der Zollstellen für die Einfuhr von lebenden Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die den Artenschutz-Bestimmungen (CITES) unterstehen.

1. Pflanzliche CITES-Erzeugnisse

CITES-Erzeugnisse wie z.B. Hölzer oder Medizinal- und Aromapflanzen können bei allen Zollstellen eingeführt werden, welche zur Veranlagung von Handelswaren ermächtigt sind. Die Artenschutz-Kontrolle erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Zollanmeldung bei einer beliebigen Artenschutz-Kontrollstelle.

Verzeichnis mit Öffnungszeiten sowie weitere Informationen über Zollstellen siehe:
http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04205/index.html?lang=de

Verzeichnis mit Öffnungszeiten der Artenschutzkontrollstellen siehe:
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/import/importe-aus-der-eu.html>
(siehe pdf-Dokument Artenschutz-Kontrollstellen unter „Weitere Informationen“)

2. Lebende CITES-Pflanzen

Die Veranlagung von Sendungen mit lebenden Pflanzen, die den Artenschutz-Bestimmungen (CITES) unterstehen, ist bei allen Zollstellen möglich, welche zur Veranlagung von Handelswaren ermächtigt sind.

Verzeichnis mit Öffnungszeiten sowie weitere Informationen über Zollstellen siehe:
http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04205/index.html?lang=de

An den Flughäfen Basel-Mülhausen, Genf und Zürich erfolgt die CITES-Kontrolle von lebenden Pflanzen durch den Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW). Im Reiseverkehr wird eine Anmeldung bis spätestens einen Tag vor der Einreise empfohlen (kann schon vor der Abreise erfolgen), um Wartezeiten oder das Zurücklassen von Pflanzen am Zoll zu vermeiden. Im Handelsverkehr muss eine Anmeldung zwingend mindestens 24 Stunden vor Einreise erfolgen.

Informationen über Abfertigungen des EPSD und Pflanzenschutz siehe:
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/pflanzengesundheit-eidg-pflanzenschutzdienst.html>